

STADT LAUFEN

Friedhofsgebührensatzung

(Konsolidierte Fassung, Rechtsstand: 01.01.2023)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Laufen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Laufen, nachfolgend „Stadt“ genannt, erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - c) Benutzungsgebühren (§ 6),
 - d) Überführungsgebühren (§ 7),
 - e) sonstige Gebühren (§ 8).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) und die Benutzungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für 12 Jahre,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der bisherigen Nutzungszeit für die Dauer der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts.
- (3) Die Überführungsgebühren (§ 7) und die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Grabherstellung im Städtischen Friedhof Laufen (Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit den Angehörigen seitens des Friedhofswärters und der Verwaltung, Aushang der Bestattungsbekanntmachung, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei

Sargbestattungen, Öffnen und Schließen der Urnenkammer, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Läuten der Sterbeglocke, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Normalgrab (Erdbestattung ca. 1,60 m tief)	680,00 €,
2. Tiefgrab (Erdbestattung ca. 2,10 m tief)	810,00 €,
3. Urnen-Erdgrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief)	335,00 €,
4. Urnenkammer in Urnenwand	305,00 €,
5. Bestattung von Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten	260,00 €.

(2) Für die Grabherstellung im kirchlichen Friedhof Leobendorf (Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit den Angehörigen seitens des Friedhofswärters und der Verwaltung, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei Sargbestattungen, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Normalgrab (Erdbestattung ca. 1,60 m tief)	740,00 €,
2. Tiefgrab (Erdbestattung ca. 2,10 m tief)	890,00 €,
3. Urnen-Erdgrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief)	320,00 €,
4. Bestattung von Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten	280,00 €.

(3) Im Übrigen werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

1. Entsorgung von Kränzen, Gestecken usw. je Stunde	50,00 €,
2. Einsatz eines Sargträgers	50,00 €,

(4) Werden Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt, so wird auf die Gebühren gem. Abs. 1 bis 3 ein Zuschlag i.H.v. 30 % erhoben.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

(1) Für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Städtischen Friedhof Laufen werden für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab (im Feld) je Grabstelle	545,00 €,
2. Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle	600,00 €,
3. Wandgrab je Grabstelle	655,00 €,
4. Urnen-Erdgrab (bis zu 8 Urnen gleichzeitig)	475,00 €,
5. Urnenkammer, 2 fach	490,00 €,
6. Urnenkammer, 4 fach	555,00 €,
7. Halbanonymes Baumgrab	425,00 €,
8. Anonymes Baumgrab, einmalig	410,00 €,
9. Anonymer Urnenhain, einmalig	405,00 €.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Städtischen Friedhof Laufen werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab (im Feld) je Grabstelle	45,00 €,
2. Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle	50,00 €,
3. Wandgrab je Grabstelle	54,00 €,
4. Urnen-Erdgrab	39,00 €,
5. Urnenkammer, 2 fach	40,00 €,
6. Urnenkammer, 4 fach	46,00 €,
7. Halbanonymes Baumgrab	35,00 €.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Städtischen Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leichenhaus, je Benutzungstag	39,00 €,
2. Aussegnungshalle, je Benutzung	165,00 €,
3. Kühlung, je Benutzungstag	16,00 €.

§ 7 Überführungsgebühren

(1) Für die Überführung einer Leiche vom Sterbeort in Laufen zum städtischen Leichenhaus Laufen oder kirchlichen Leichenhaus Leobendorf wird eine Gebühr in Höhe von 345,00 € erhoben. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Sarg und Sargeinlagen abholen, Ankleiden und Einsargen der Leiche, Transport zum Leichenhaus.

(2) Für die Tätigkeiten des Friedhofswärters bei Abholung einer Leiche von auswärts wird eine Gebühr in Höhe von 345,00 € erhoben. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Besorgung der Papiere am Sterbeort, Sarg und -einlagen abholen, Ankleiden und Einsargen der Leiche.

(3) Für die Tätigkeiten des Friedhofswärters bei Abholung einer Leiche vom Sterbeort in Laufen mit anschließender sofortiger Überführung nach auswärts (z.B. zum Krematorium) beträgt die Gebühr 300,00 €. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Besorgung der Papiere in Laufen, Sarg und Sargeinlagen abholen, Ankleiden und Einsargen der Leiche.

(4) Bei Überführungen und Abholungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren ein Zuschlag i.H.v. 30 % erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Leihsarges inkl. Reinigung | 28,00 €, |
| 2. Benutzung der Leichentrage inkl. Reinigung | 28,00 €, |

(2) Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bei Überführungen und sonstigen besonderen Tätigkeiten (z.B. Exhumierungen) wird der tatsächliche Zeitaufwand nach den aktuell gültigen Personal-Stundensätzen der Stadt Laufen, für die Inanspruchnahme des Leichenwagens und anderer Transportfahrzeuge mit oder ohne Anhänger werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer nach den aktuell gültigen Maschinen- und Fahrzeug-Kilometersätzen der Stadt Laufen abgerechnet.

(3) Bei Inanspruchnahme des Friedhofspersonals an Samstagen, Sonn- und gesetzl. Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 9 Erstattung von Auslagen

Kosten für hoheitliche Bestattungsleistungen, die von der Stadt Laufen verauslagt werden und die nicht über Gebühren geltend gemacht werden, sind der Stadt zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Laufen vom 01.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2006) außer Kraft.

Laufen, den 03.12.2014 / 03.02.2016 / 30.01.2019 / 05.05.2021 / 07.12.2022
Stadt Laufen

gez.

(Siegel)

Hans Feil
Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 02.12.2014 beschlossen.
Sie wurde in der Fassung vom 03.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht an den
Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 50 am:

Die Satzung wurde damit rechtskräftig am: 09.12.2014.
01.01.2015.

1. Änderung (in die vorstehende Fassung der Satzung eingearbeitet):

- 1.1. Die 2. Änderungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 02.02.2016 erlassen.
- 1.2. Diese Änderungssatzung wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 9 am:

Sie wurde somit rechtskräftig am: 01.03.2016.
01.03.2016.

2. Änderung (in die vorstehende Fassung der Satzung eingearbeitet):

- 2.1. Die 2. Änderungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 29.01.2019 erlassen.
- 2.2. Diese Änderungssatzung wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 6 am:

Sie wurde somit rechtskräftig am: 05.02.2019.
06.02.2019.

3. Änderung (in die vorstehende Fassung der Satzung eingearbeitet):

- 3.1. Die 3. Änderungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 04.05.2021 erlassen.
- 3.2. Diese Änderungssatzung wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 20 am:

Sie wurde somit rechtskräftig am: 18.05.2021.
19.05.2021.

4. Änderung (in die vorstehende Fassung der Satzung eingearbeitet):

- 4.1. Die 4. Änderungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 06.12.2022 erlassen.
- 4.2. Diese Änderungssatzung wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 52 am:

Sie wurde somit rechtskräftig am: 27.12.2022.
01.01.2023.